



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. I. Reichs-Consultation nach vollzogenen Friedens-Instrumentis: Notifications- und Requisitions-Schreiben an die Crayß-ausschreibende Fürsten, wegen Vollziehung des geschlossenen Friedens. Wegen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

fulata vor solcher Commutation. N. I. Formalia derselben.

§. XXXV. *Servient* läßt, wegen der Stände Declaration in puncto Satisfactionis Gallicae, bey den Altenburgischen neue Instanz thun.

XXXVI. *Kayserliche Puncta*, welche den Ständen *ad deliberandum* schriftlich zugestellet worden. N. I. Formalia derselben.

XXXVII. *Reichs-De liberation* am 26. Dec. über die seithero eingekommene Puncten: *Deputation* an die *Kayserlichen*: Anstand von seiten des *Kaysers* wegen eines *Edicts*, die *Prealation der Creditorum* betreffend: Vorschlag, was zu thun, im Fall der von den *Eronen* verweigerten Commutation.

XXXVIII. *Reichs-Deputation* an *Servient*, wegen Auswechselung der Ratification: Beschreibung der *Fransösischen Original-Ratification*.

XXXIX. Von des *Reichs Particular-Guarantie* über die *Cession von Elfaß* an *Frantreich*: *Kayserliche* souveniren, die *Elfaßischen* Lande seyen *Feuda*

hereditaria und *Allodialia*. N. I. Formalia getobter *Garantie*. N. II. *Protocollum*.

§. XL. *Schwedische Puncten* und *Desiderata* am 2. Dec. *Chur-Brandenburgische* *Contradiction* wieder das *Attestat* wegen *Winden*. N. I. *Schwedische Puncten*.

XLI. *Reichs-Deputation* an die *Schweden* wegen Auslieferung der *Ratificationen*: Inhalt des in *Orenstern* vorgeschlagenen *Recessus* bey Auswechselung der *Ratificationen*: Die *Pragerische* *Handlung* zwischen den *Generals*, will wider das dem *Friedens-Convent* gezogen werden.

XLII. Der *Schwedische Generalsimus* ist umschrieben, daß die *Hospitalitäten* durch den *Convent* gestellet worden.

XLIII. N. I. Des *Erz-Hertzogs Leopold Wilhelms* Antwort-Schreiben an den *Convent*. N. II. Des *Hertzogs von Loehrungen* Antwort-Schreiben an die *Reichs-Stände*.

Acht und Vierzigstes Buch.

1648.
Octob.

§. I.

1648.
Octob.

Reichs-Consultation nach vollzogenen Friedens-Instrumenten.

Notificati-
ons- und Re-
quisitionen-
Schreiben an
die Eraphaus-
schreibende
Fürsten, wegen
Wolzhierung
des geschlossenen
Friedens.

Nachdem nun also endlich einmahl die *Friedens-Instrumenta* allerseits unterschrieben, und auf dem *Papier* vollzogen worden waren; So kam es nunmehr dar- auf an, daß auch deren Inhalt, aller Orten, zur wirklichen und wahren *Execu- tion* gebracht würde. Zuforderst mußte solchemnach die gehörige *Notification* davon, an die *Erapp-Ausschreib- Amter* verfügt werden. Das *Chur-Mayngische Reichs-Directorium* proponirte also, *Dienstags* den 17. *Octobr.* in versam- leten *Rath* der *Chur-Fürsten* und *Stände* *Abgesandten*, auf dem *Bischoffs-Hoff*. Man werde sich zu entsinnen haben, daß nach gefertigter *Repartition*, was ein jeder *Standt* zur *Schwedischen Militiæ* *Satis- factio* beizutragen habe, gut gefunden worden sey, denen *Erapp-ausschreibenden Fürsten* solches zu notificiren, um dahin zu sehen, daß durch *Aufhaltung* der *Gelder*, die *Auslieferung* der *Ratificatio- num*, *Restitutio Locorum*, *Abdank-* und *Absführung* der *Völker*, und was die *Execu- tion* des *Friedens-Schlusses* sonst mit sich bringe, nicht gesteket oder gehin- dert werden möchte. Nun wäre von seiten des *Reichs-Directorii* nicht unterlassen

worde, ein *Concept* zu fertigigen, und zu dem *Ende* der *Stände* *Gesandten* zu erfor- dern, ob sie vermeynen, daß etwas darinnen zu ändern, oder hinzuzuthun, damit noch selbigen *Tages* die *Schreiben* abgehen könt- ten. So wisse man auch 2) daß bey ge- machter *Repartition* etliche *Stände* sich beschwehret hätten, daß sie zu hoch ange- setzet, andere aber, daß etliche zu gering an- ge- leget worden wären. Damit nun keinem *præjudiciret* werde, sey gut befunden, ei- ner *Clausul* sich zu vergleichen. Und 3) hätten die *Camerales* zu *Speyer* wieder- um beweglich vorgestellet, daß in der letz- ten *Frantfurt*her *Herbst-Messe* gar nichts zu ihrer *Unterhaltung* einkommen sey, da- her sie gebethen, die *Stände* möchten sie doch nicht also *hülfflos* und in *Dürftig- keit* lassen.

Manberglich sich quoad *Primum*, des sub N. I. anliegende *Schreibens* an die zur *Zah- lung* ausgesetzte 7. *Erapp*, worauf nachge- hend das *Chur-Mayngische* *Antwort- Schreiben* sub N. II. eingelangt. Quoad *Secundum* aber, beliebte man die im folgen- den §. II. vorkommende *Clausul*, und quoad *Tertium*, daß in der *Leipziger Neu- Jahres-Messe*, dem *Cammer-Gericht* mit 2. *Zi-*

1648. Octob. Zielen ohnfeslbahr sollte beygesprungen werden.

Wegen des Reichslichen Craysses wird allein an Chur-Eblin, als Bischöffen zu Münster, sollte gerichtet werden. Dann obwohl Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, wegen Jülich präcedirten, daß solches Schreiben auch an sie gesellet werden sollte, sich auf die aktus possessorios des Crayss-Ausschreib Amtes in selbigem Crayss, beruffend; so protestirten jedoch die Chur- und Fürstlichen Sächsischen Gesandten heftig darwider, welche Protestation das Chur-Maynische Reichs-Directorium ad Protocolum nehmen liess, und die Expedition, nach dem Sächsischen Verlangen einrichtete, mehrern Inhalts der Anlage sub N. III.

48. Octob. Schwedische Oräre an die Generalität, wegen Einstellung der Hostilitäten. Anseichen neuer Ausrüstung der occupirten Plätze.

Chur-Bayerischen Generalen pari passu, einen Ort gegen den andern auszuwechseln, und oben im Reich den Anfang damit zu machen, auch folgendes herunter bis an die Elbe und Weser, damit successive fortzufahren.

Jedoch war man eben noch nicht sicher, ob jeder Stand dem Frieden mit guten Willen Folge leisten, oder solchen anzunehmen sich zwingen lassen wollte. Der Bischoff zu Osnabrück, Franz Wilhelm, welcher einer von denen Vorzüglichesten war, erklärte sich endlich durch den Legat Dollmar, daß er zwar, den geschlossenen Frieden, als ein Geistlicher Bischoff propter conscientiam & contra Juramentum Capitalis Mindensi & Verdensi practicum, nicht unterschreiben könnte, doch aber wollte er sich demselben, als einem gemeinen Schluß, nicht allein nicht widerlegen, sondern auch die Capitulationem perpetuam des Stiffts Osnabrück, mit unterschreiben: Dagegen ihn die Schweden versicherten, daß wann er dieses erfüllet haben würde, er die Administration des besagten Stiffts Osnabrück wieder erlangen sollte, die von der Schwedischen Miliz besetzten Plätze aber, müßten vergleichener massen, bis nach erfolgter Ratification des Friedens, in ihren Händen verbleiben.

1648. Octob.

Des Bischoffs zu Osnabrück Erklärung, wegen Annahme des Friedens.

N. I.

Copia-Schreibens, mutat. mutand. an alle Sieben zur Schwedischen Militia Satisfaction concurrirnde Ausschreibende Fürsten und Crayss.

Grädige Fürsten und Herren! x.

N. I. Reichs-Erländischer Befandten Schreiben an die Crayss-Ausschreibende Fürsten.

Wir stellen in keinen Zweifel, Ew. Ew. Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden werden vor Einlangung dieses berichtet seyn, welcher gestalt Sambstags, den 24. Octobr. den Nachmittag zwischen 5. und 6. Uhr, von der Römisch-Kaiserlichen Majestät, Uners allergnädigsten Herrns, beyder auswärtiger Cronen, und des Reichs Chur-Fürsten und Ständen, obwohl nicht allen, doch denen hiezu deputirten Plenipotentiariis, beyde Instrumenta Pacis nicht allein subscribiret, und durch diesen Actum alles dasjenige, was zwischen allen Theilen tractiret und gehandelt worden, ratificiret, einfolglich der längst desiderirte Friede geschlossen, sondern auch Sonntags darauf, den 25. ejusd. mit allen behörigen Solennitäten publiciret, und den ganzen Tag durch, von der Bürgerschaft sowohl, als Soldatesca, in den Kirchen und auf den Strassen, alle Friedens-Zeichen gegeben worden. Dem Allerhöchsten ist billig für diese verliehene sonderbahre hohe Gnade immerwährender Dank zu sagen.

Sechster Theil.

Kfff 2

Wann

1648.
Octob.

Wann es dann an dem, daß alles dasjenige, was zwischen allerseits tractirenden Theilen abgehandelt und verglichen worden, dem nächsten werckstellig gemacht, und dadurch dieser, vermittelst Göttlicher Gnaden, erlangter Friede stabiliret werde, und aber unter andern schweren Punkten, die erste Abtragung deren zu contentirung der Königlich-Schwedischen Miliz verwilligten Fünf Millionen Reichsthaler, nicht der geringste, und daher nöthig ist, bey Zeiten sichere Vorsehung zu thun, damit, bevorab die pro primo Solutionis Termino gewilligte 18. Tonnen Reichsthaler, baar, und 12. Tonnen per Assignationem, innerhalb 2. Monath, von dato dieses an zu rechnen, von allem und jedem ihren Mit-Crayß-Ständen zur Hand gebracht, in die verordneten Leg-Städte geleffert, und im widrigen die Exauctoratio militis & Restitutio Locorum, bevorab denen, so vorjegt in eines und andern kriegenden Theils Handen und Gewalt stehen, consequenter der effectus Pacis nicht aufgezogen werde: Als haben Ew. Ew. Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden eben zu solchem Ende hiebey verwahret, unterthäniger Wohlmeinung communiciren wollen, was einem und dem andern aus Dero Mit-Crayß-Ständen, zu Abstattung dieser drey Millionen, pro quota, an haarem Gelde und Assignation, beyzutragen obliege, Ew. Ew. Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden gehorsamst ersuchend und bittend, sie geruhen dieses alles, benöthiger Orten, und zwar allem und jedem des Westphälischen Rheinischen, u. N. N. Crayßes angehöri- gen Ständen zu notificiren, und sie ihres ohne dieß obliegenden Amts halber, dahin zu erinnern, damit sich ein jeder bey Zeiten mit seiner Quota gefast halte, und in un- erhoffter Verzdgerung dessen, die Execution dessen nunmehr durch Göttliche Gnade erlangten edlen, werthen Frieden-Schlusses nicht hindere, allermassen wir uns dann ver- sichert wissen, daß unsere Herren Principales allerseits das ihrige gang gerne mit beytra- gen, und dahin sorgfältig sehen werden, damit ihres theils weder hiedurch noch sonst in einigen andern Weg, die geringste mora nicht verführet werde. Befehlen Ew. Ew. Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden u. Münster, den 17. Octobr. 1648.

1648.
Octob.

Des Heil. Römischen Reichs Chur-Für-
sten und Stände, zu der Universal-
Friedens-Handlung Bevollmächtig-
te Gesandten, Räte und Bots-
schaften.

Auch Hochwürdige, Durchlauchtige, Gnädige Fürsten und Herren!

Diemeil des Effectus ehest zu genieffen, kein sicherer expediens zu erfinden, denn daß alles dasjenige, was sowohl in puncto Amnistiae & Gravaminum, als Politicis, in dem Instrumento Pacis verglichen, intra tempus ratificandae Pacis werckstellig gemacht, und zu ehester Execution gebracht, einfolgendlich hiedurch alle Impedimenta, welche etwa die Extraditionem Ratificationum verhindern könnten oder möchten, aus dem Wege geräumt werden: Als ersuchen und bitten Ew. Ew. Fürst- liche Fürstliche Gnaden Gnaden Wir gehorsamlich, dafern sich unter Dero Mit-Crayß- Ständen einer oder mehr befinden sollte, welcher krafft dieses Frieden-Schlusses, solches sen vigore Amnestiae, oder der verglichenen Gravaminum tam Politicorum quam Ecclesiasticorum, etwas abzutreten, zu restituiren und zu vollziehen verbunden, sie geruhen den, oder dieselbe hiezu bey Zeiten, und dabenebenst dieses wohlmeinend zu er- innern, daß des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände nicht verhoffen wollten, daß durch Verweiger- oder Verzdgerung er oder sie den effectum Pacis, darnach nun von so vielen Jahren so viel Millionen Menschen geseuffzet, hindern, und noch zu mehrern In- convenientien Ursach und Anlaß geben werde. Ut in literis.

Mut. mut. an die Ausschreibende Crayß-Fürsten u.

Wegen des Fränkischen Crayßes, an Bamberg und Brandenburg-Culmbach.
Wegen des Schwäbischen, Costnig und Württemberg.

1648. Wegen des Ober-Rheinischen, Worms und Pfalz-Simmern.
 Octob. Wegen des Chur-Rheinischen, Chur-Mayns.
 Wegen des Ober-Sächsischen an Chur-Sachsen.
 Wegen des Nieder-Sächsischen, Magdeburg und Braunschweig Lüneburg und
 Zelle.
 Wegen des Westphälischen, Chur-Edln, als Bischoff zu Münster.

1648
 Octob.

N. II.

Antwort Schreiben von Chur-Mayns, auf das, von den sämtlichen Chur-
 Fürsten und Ständen zu Münster anwesenden Gesandten, an Dieselbeden
 17. Octobr. 1648. wegen Execution des geschlossenen Friedens, ab-
 gegangenes Schreiben.

Johann Philipp von Gottes Gnaden, Erwehlt zum Erz-Bischoff zu
 Mayns, und Chur-Fürst, Bischoff zu Würzburg, und Herzog zu
 Francken.

N. II.
 Des Chur-
 fürsten zu
 Mayns Ant-
 werte Schrei-
 ben.

Unsern Gruß zuvor: Hoch- Wohlgebohrne, Edle, Beste, auch Ehrsame, Hoch-
 gelahrte, Liebe, Besondere und Gereue! u. Der Herren und Ew. Ew. gesamtes
 Erinnerungs-Schreiben, samt dem beygefügeten Postscripto vom 27. Octobr. ist uns
 wohl behändiget, und daraus mit mehrern geborsamst referiret worden, was an uns
 dieselbe, wegen nunmehr, unlängst den 23. Octob. nechsthin erfolgter Subscription
 der Instrumentorum Pacis Gallo-Suecicae, und darauf zwischen der Römisch Kay-
 serlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, den auswärtigen beyden Cronen
 Frankreich und Schweden, wie auch des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und
 Ständen, beschlossenen, und mit gewöhnlichen Solennitäten publicirten Deutschen
 Friedens, in Schrifften gelangen, zugleich auch, weßn an dem puncto Executionis,
 und Vollstreckung desjenigen, was dergestalt beliebet und verglichen worden, das rech-
 te Stabilimentum dieses Frieden-Schlusses bestehet, neben deme, was in puncto
 Solutionis Militariae einem und andern aus unserm Mit-Crayß-Ständen, zu Abstattung
 der drey Millionen zur Angabe an baarem Gelde und Assignationen pro Quota bey-
 zutragen oblieget, zu dem Ende beyschließlich communiciren, und Uns dabeneben in
 Unterhängigkeit erlöchen wollen, wir wollten solches allen und jeden des Chur-Fürst-
 lichen Rheinischen Crayßes angehörenden Ständen, damit sich ein jeder mit seiner Quota
 bey Zeiten gefasst halte, uners obliegenden Amts halber, nicht allein förderam
 notificiren, sondern auch, dafern sich ein und ander unter ihnen befinden sollte, welcher
 noch etwas, vermög obangeregten Friedens Schlusses, tam ratione Amnestiae, quam
 Gravaminum, abzutreten schuldig und verbunden seyn möchte, den oder dieselbe glei-
 cher gestalt zur Restitution ohne Verzögerung oder Remoration der effectuum Pa-
 cis, erinnern lassen.

Nun thun Wir uns gegen die Herren und Euch, der geschehenen Communica-
 tion gnädiglich bedanken, loben und preisen den allmächtigen Gott, daß seine All-
 macht mit ders Gbttlichen Seegen, die nun so geraume Zeit gewährte beschwehrl-
 che mühsahme Tractaten zu dermahligen endlichen Schluß, durch getreue, des Heiligen
 Reichs Chur-Fürsten und Stände, und deren Abgesandten sorgfältige Cooperationen,
 väterlich dirigiren und leiten lassen. Wir an unserm Orte haben Uns mit und neben
 denselben dabey nicht wenig zu erfreuen: Und wie Wir unserm Vaterlande der hoch-
 löblichen werthen Teutschen Nation, seine innerliche und äußerliche Tranquillität
 und Beruhigung wohl von Herzen gönnen, an Uns auch in unserm dato geführten, und
 fütters obnablässlichen friedfertigen Intention, Consilien und Aktionen, an frucht-
 bahrer Erhebung dieses so hochwichtigen heylsamen Friedens-Scopi das geringste nicht
 ermangeln lassen: Also werden Wir auch nicht umgehen, und seynd bereits im Bereck

1648.
Octob.

begriffen, zu Beschleunigung des Execution-Puncts, und Erreichung der völligen Friedens-Effekten, bey unsern, obwohl auß äußerster, und biß auf den letzten Grad unbeschreiblich verderbten Land und Leuten, wie weh und hart es auch mit denselben daher gehen und fallen wird, die gnädigste Versetzung zu thun, damit inner bestimmten Termin, unsere obliegende Quota bey der Hand seyn, und darinn kein Fehler oder Mangel erscheinen möge. Wir lassen auch unsere Mit-Crayß-Stände noch unter heutigem dato, nicht allein zu einem gleichmäßigen, in hoc puncto solutionis Militiæ, sondern auch in obbedeuteten puncto Restitutionis, was etwa ein oder ander sowohl vigore Amnitiæ, als der Gravaminum, tam in Politicis quam Ecclesiasticis, zu restituiren hätte, ihrer Obgelegenheit und deren Beschleunigung gebühlich erinnern, und haben zugleich über dasjenige sehr wenig, was Wir etwa noch in unserm Erß-Stufft eiuem oder andern, in krafft oberwehnten Frieden-Schluss, wieder abzutreten obligiret, den restituendis behörige Notification thun, auch unsern Beamten, wessen sie sich auf denselben anmelden, dieser Restitution halber zu verhalten, gemessenen gnädigsten Befehl ertheilen lassen. Verlehen Uns gegen die Herren und Euch, sie werden Dero Herren Principalen zur Nachfolge gleicher gestalt förderlich disponiren, damit die wirkliche Genießung der fru Straum Pacis, durch Verlängerung der obangedeuten wirklichen Execution, Restitution und Solution Militiæ, länger nicht verzogen, sondern zum schleunigsten vollstreckt und werckstellig gemacht werden möge. Wobtenß euch hinwiederum gnädiglich ohnverhalten, und verbleiben den Herren und Euch damit zu Churfürstlichen Gnaden und allen Güten wohlgenogen. Datum Wschaffenburg in unserer St. Johannisburg, den 4. Novembr. st. n. 1648.

1648.
Octob.

Johann Philipp,

Archi-Episcopus Moguntinensis.

N. III.

Extractus Diarii Altenburgici, d. dato 17. Octob. 1648.

N. III.
Extract
Altenburgischen
Diarii.

Dieweil des Tages zuvor davon geredet wurde, wer in jedwedern Crayß ausschreibender Fürst wäre, wurde dem Reichs-Directorio an die Hand gegeben, so viel den Westphälischen Crayß betreffe, gebührte das Directorium dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen, als Herzogen zu Jülich, weil aber andere de facto solch Herzogthum inne hätten, könnte man, jedoch ohne Präjudiz, und mit Vorbehalt, geschehen lassen, daß Interims-Weise, biß das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen zur Possession gelangen, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Eßln das Directorium führete. Nachdem nun heute die Schreiben abgelesen worden an die Crayß-ausschreibende Fürsten, wegen der Repartition, Satisfactionem Militiæ betreffend, jagte der Pfalz-Neuburgischer Gesandter, Er hätte vernommen, was geiriges Tages wegen der Direction im Westphälischen Crayß vorgelauffen, er wollte sich nicht versehen, daß man gesamten Interessenten, und dem Haus Sachsen selbst ein solch Präjudiz sollte zu ziehen, mit Bitt, bey den Reichs-Directorio sich anderst zu erklären. Nachdem wir nun mit dem Chur-Sächsischen und Weymarischen Herren Gesandten zusammen getreten, konnten wir gar nicht befinden, daß es rathsam wäre zuzugeben, und selbst zu veranlassen, daß Pfalz-Neuburg oder Chur-Brandenburg von dem Römischen Reich, desgleichen zuvor niemahls geschehen, occasione dieses Schreibens, und angemasser Direction, den Titul eines Herzogs von Jülich, sollte bekommen, deshalb sagten wir zu dem Herrn Neuburgischen, dabey sich auch der Chur-Brandenburgische Gesandte Herr Wesenbeck befund, wir wüßten von keinem Herzog von Jülich, als den Churfürsten und andern Herzogen zu Sachsen, deshalb wir ihnen auch die Direction nicht gestehen könnten, sondern wollten sie viel lieber Interims-Weise, einem andern eingeräumet sehen. Was Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg und der Herr Pfalz-Graf zu Neuburg sich deshalb, und zwar de re aliena verglichen, gieng uns nicht

1648. nicht an, wir wollten auch diese unsere Meynung alsobald dem Reichs-Directorio, 1648.
 Octob. welches zugegen waren, andeuten, wie wir den auch thaten, und dem Chur- und Fürst-
 lichen Hauß Sachsen die Gebührniß dabey reservirten. Dagegen reprotectirte
 der Chur-Brandenburgische und Pfalz-Neuburgische Gesandte. Das Reichs-Dire-
 ctorium resolvirte sich, beyder Theile Contradictiones und Reservationes ad
 Protocollum zu nehmen, immittelst aber besagte Schreiben an Churfürstl. Durch-
 laucht zu Eßln abgehen zu lassen, als welche ohne diß dafür hielten, daß die Direction
 ihro zuständig wäre; welchem Vorgeben aber so wohl die Chur- und Fürstlich-Sächsi-
 schen als die Chur-Brandenburgischen und Nürnbergischen widersprachen.

§. II.

Repartition
 auf die 7.
 Reichs-
 Crayße, zu
 Bezahlung
 der ersten 3.
 Millionen, an
 die Schwedi-
 sche Militz.

Die denen Schwedischen Legaten ex-
 tradirte, aber allererst nach der Subscri-
 ption derer Instrumentorum Pacis, ad
 Dictaturam gebrachte Repartition der-
 rer, zu der Schwedischen Militz Satisfa-
 ction, ad primum Solutionis Termi-
 num bewilligten 3. Millionen Reichsthä-
 ler, auf die zu solcher Zahlung angesetzt
 sieben Reichs-Crayße, nemlich den Chur-
 Rheinischen, Ober-Sächsischen, Fran-
 ctischen, Schwäbischen, Ober-Rheini-
 schen, Westphälischen und Nieder-
 Sächsischen, (wovon im vorhergehenden
 §. I. Meldung geschehen) war also gefasset,
 wie ab N. I. erhellet. Dieweil aber einige

Stände sich über eine disproportion in
 der Anlage beschwehret hatten; So drungen
 selbige, und sonderlich Chur-Maynz, auf
 die Ausfertigung der obbemeldten sub N.
 II. hier angefügten schriftlichen Reserva-
 tion, welche auch per Majora resolvir-
 ret wurde: Hingegen übergaben andere
 Stände, sonderlich der Nieder-Sächssi-
 sche Crayß, dem Reichs-Directorio,
 die Protestation und Declaration sub
 N. III. und stund nun dahin, ob man sich
 auf dem nächsten Reichs-Tag einer neuen
 Matricul würde vergleichen können, oder
 nicht?

N. I.

Austheilung der zur Königlich-Schwedischen Militz Satisfaction verordne-
 ter drey Millionen Reichsthaler, davon 1800. Tausend baar, die übrige
 1200. Tausend Rthlr. durch Assignation, bezahlt werden sollen, samt
 angehengten Uberschuß, so von den retirirenden 2. Millionen
 zu defalciren.

Der Chur-Fürstliche Rheinische Crayß.

N. I.
 Repartition
 der ersten 3.
 Millionen Sa-
 tisfactions-
 Gelder.

		baar.	Assignation.
		fl. Cr.	fl. Crayß.
Chur-	Maynz	66722.	65794½.
	Trier	47120.	46505.
	Eßln	28761½.	
	Pfalz		140670
	Valley Coblenz	4997½.	4997½.
	Seltz		1860.
	Weylstein		1550.
	Arnberg		2720.
	Rheinl.		930.
Nieder-Isenburg	2170.	2170.	
Summa		149771.	267197.

Summa baar und Assignation, 416968. fl.

Ober.